# MERKBLATT Kreditvertrag
# Landesbürgschaften Sachsen-Anhalt
(Stand: 16.11.2026)

Für den abzuschließenden (Konsortial-)Kreditvertrag nebst einem etwaigen Sicherheiten-Poolvertrag geben wir nachfolgende Hinweise.

## I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Landesbürgschaft bilden:

- die jeweilige Richtlinie des Landes für das anzuwendende beihilferechtliche Bürgschaftsregime;
    - Richtlinie über Bürgschaften als De-minimis-Beihilfen für Investitions- und Betriebsmittelkredite vom 01.10.2024 (Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2024 – 32-32901-3 [MBl. LSA 2024, S. 640]);
    - Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 01.10.2024 (Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2024 – 32-32901-3 [MBl. LSA 2024, S. 634]);
- der Beschluss des Landesbürgschaftsausschusses mit expliziter Festlegung der für die Bürgschaft geltenden Kredit- und Bürgschaftskonditionen, Kreditsicherheiten, Bedingungen und Auflagen;
- die Allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 01.10.2024 (Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2024 – 32-32901-3 [MBl. LSA 2024, S. 624])

  (nachfolgend auch „Allgemeine Bestimmungen“);
- der Kreditvertrag zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer.

Die vom Mandatar an den Kreditgeber versandte Bürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt stellt den Bürgschaftsvertrag dar. In dieser Bürgschaftserklärung wird explizit festgelegt, dass für die Landesbürgschaft auch der Kreditvertrag gilt. Damit ist der Kreditvertrag auch Bestandteil des Bürgschaftsvertrages. Vor diesem Hintergrund darf der Kreditvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers nicht in Widerspruch zu den Festlegungen des Bürgschaftsausschusses und den sonstigen o. g. Rechtsgrundlagen stehen (vgl. Ziffer 22.2. der Allgemeinen Bestimmungen).

Im Land Sachsen-Anhalt wird damit im Gegensatz zur Verfahrensweise in bestimmten anderen Bundesländern der Bürgschaftsvertrag nicht vom Kreditgeber unterzeichnet.

## II. Bürgschaftsspezifische Regelungen im Kreditvertrag

Die in den Kreditvertrag aufzunehmenden bürgschaftsspezifischen Vereinbarungen hängen grundsätzlich von den einzelfallbezogenen Festlegungen des Landesbürgschaftsausschusses ab. Typischerweise sind folgende bürgschaftsspezifische Regelungen in den Kreditvertrag aufzunehmen:

## 1. Zustimmungserfordernisse

Während der Laufzeit der Bürgschaft des Landes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Ziffer 27. der Allgemeinen Bestimmungen),

a) die Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen und die Freigabe von Sicherheiten,

b) Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes, wenn dadurch der Zweck des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt,

c) die Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Bestandteile,

d) die Änderung des Produktionszieles, des Gegenstandes des Unternehmens oder wesentliche Änderungen des Vorhabens oder dessen Finanzierung,

e) der Abschluss oder die Änderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, oder Geschäftsführungsverträgen sowie die Änderung der Rechtsform des Unternehmens,

f) Änderungen des Personenkreises der Gesellschafter des Kreditnehmers sowie Beschlüsse, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung bzw. Fusion des Kreditnehmers zum Gegenstand haben.

## 2. Auflagen

Die vom Landesbürgschaftsausschuss festgelegten Auflagen müssen vollständig in den Kreditvertrag aufgenommen werden.

## 3. Bedingungen

Auch die vom Landesbürgschaftsausschuss beschlossenen Bedingungen sind in den Kreditvertrag zu übernehmen.

## 4. Kreditsicherheiten

Für den landesverbürgten Kredit sind unabhängig von der Landesbürgschaft, soweit möglich, angemessene und alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen (vgl. Ziffer 12.1 der Allgemeinen Bestimmungen). Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf den Kreditnehmer ausüben können, müssen grundsätzlich eine angemessene selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen (vgl. Ziffer 12.8 der Allgemeinen Bestimmungen).

Das Rückgriffsrecht der Bürgen oder der Mithaftenden gegen den Ausfallbürgen (Land Sachsen-Anhalt) muss vertraglich ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 12.10 der Allgemeinen Bestimmungen).

Die einzelnen Kreditsicherheiten, welche mindestens im Kredit- bzw. Sicherheiten-Poolvertrag vereinbart werden müssen, werden mit der Bürgschaftszusicherung bekanntgegeben.

Kreditsicherheiten, die zwar nicht in der Bürgschaftszusicherung genannt werden, aber dennoch für den verbürgten Kredit bestellt werden, dienen ebenfalls gleichrangig für den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil. Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Eigenanteils am landesverbürgten Kredit ist nicht zulässig (vgl. Ziffer 12.2 der Allgemeinen Bestimmungen).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch Kreditsicherheiten, welche der Kreditnehmer dem Kreditgeber für andere Kredite bestellt hat, unmittelbar anschlussweise dem landesverbürgten Kredit haften (vgl. Ziffer 12.3 der Allgemeinen Bestimmungen).

## 5. Zinsen und Entgelte

In der Bürgschaftszusicherung wird auf Grundlage einer entsprechenden Vorabstimmung mit dem Kreditgeber ein Zinssatz für den landesverbürgten Kredit festgelegt. Sofern der Kreditgeber einen variablen Zinssatz (z. B. Koppelung an der Entwicklung des EURIBOR) vereinbaren möchte, muss aus haushaltsrechtlichen Gründen ein Maximalzinssatz festgelegt werden. Sollte die Entwicklung, z. B. des EURIBOR, eine Anhebung des Maximalzinses erfordern, wäre vom Kreditgeber ein entsprechender Antrag an den Mandatar des Landes zu stellen.

Vorfälligkeitsentschädigungen, Überziehungszinsen, Strafzinsen, Zinseszinsen, Mahngebühren, sonstige Nebenkosten und ähnliche Entschädigungen werden von der Bürgschaftsdeckung nicht erfasst (vgl. Ziffer 8.7 der Allgemeinen Bestimmungen).

Der Kreditgeber erhebt für den Ausfallbürgen das Bürgschaftsentgelt. Im Kreditvertrag muss deshalb eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der zu entrichtenden Bürgschaftsentgelte aufgenommen werden. Der Wortlaut der Formulierung wird vom Ausfallbürgen Land vorgegeben.

## 6. Abtretung der Kreditforderung

Eine Abtretung der Kreditforderung, mit Ausnahme einer Abtretung an ein zentrales Kreditinstitut zum Zwecke der Refinanzierung, bedarf der Zustimmung des Landesbürgen (vgl. Ziffer 11.2 der Allgemeinen Bestimmungen).

## 7. Vereinbarung bürgschaftsspezifischer Rechtsgrundlagen und Prüfungsrechte

Im Kreditvertrag müssen auch die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen der Landesbürgschaft vereinbart werden. In Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage ist es weitergehend erforderlich, obersten Bundes- und/oder Landesbehörden sowie dem Landes- und/oder Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht für die Kreditunterlagen einzuräumen.

## 8. Kündigung des Kreditvertrages

Die Landesbürgschaft ist ein Wirtschaftsförderungsinstrument.

Vor diesem Hintergrund darf eine Kündigung des landesverbürgten Kredites nur aus wichtigem Grund erfolgen. Deshalb wird vom Ausfallbürgen der nachfolgende Katalog der abschließenden außerordentlichen Kündigungsgründe für den abzuschließenden Kreditvertrag vorgegeben:

*„Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn*

a) *[bei einem Investitionskredit folgender Passus] der Kreditnehmer mit fälligen Zins- und Tilgungsleistungen länger als zwei Monate in Verzug gerät,*

   *[bei einem Betriebsmittelkredit folgender Passus] der Kreditnehmer mit fälligen [wenn Kreditlinie] Zinsen [wenn Tilgungskredit] Leistungen länger als zwei Monate in Verzug gerät,*

   *[bei Aval(rahmen)kredit folgender Passus] der Kreditnehmer mit fälligen Avalprovisionen länger als zwei Monate in Verzug gerät,*

b) *der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt,*

c) *der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat,*

d) *über das Vermögen des Kreditnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet worden sind,*

e) *eine wesentliche Minderung des Sicherheitenwertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme eingetreten ist,*

f) *der Kreditnehmer insgesamt oder der geförderte Betrieb des Kreditnehmers oder wesentliche Betriebsteile des Kreditnehmers aus dem Land Sachsen-Anhalt verlegt wurden oder verlegt werden sollen,*

g) *sonstige Umstände eintreten, durch die die Rückzahlung des Kredites auch unter Verwertung der Sicherheiten gefährdet ist.*

*Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.*

*Haften mehrere Kreditnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Kreditnehmer auch gegenüber dem/den anderen Kreditnehmern."*

Die Vereinbarung hiervon abweichender Kündigungsgründe ist grundsätzlich zulässig.

In diesem Falle wird jedoch sowohl in der Bürgschaftszusicherung als in der zeitlich nachfolgenden Bürgschaftsurkunde eine Einschränkung des Bürgschaftsumfanges aufgenommen.

Diese Einschränkung des Bürgschaftsumfanges räumt dem Landesbürgschaftsausschuss bzw. in dringenden Fällen dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der vom Kreditgeber zwingend einzuholenden vorherigen Zustimmung zur Kündigung des landesverbürgten Kredites die Befugnis ein, die Vereinbarkeit des vom o. g. Katalog abweichenden Kündigungsgrundes mit den Allgemeinen Bestimmungen und den Festlegungen des Landesbürgschaftsausschusses zu prüfen und die Zustimmung zur Kündigung nur bei einem Anerkenntnis der abweichenden Kündigungsründe zu erteilen.

Eine Besonderheit gilt zudem im Falle der Vereinbarung einer Kündigung bei Verstoß des Kreditnehmers gegen financial covenants. Wird ein derartiges Kündigungsrecht im Kreditvertrag vereinbart, erfolgt in der Bürgschaftsurkunde eine dahingehende Einschränkung des Bürgschaftsumfanges, dass eine Inanspruchnahme des Landes ausgeschlossen ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers auf Umstände zurückzuführen ist, die aus einer Kündigung des landesverbürgten Kredites ausschließlich wegen Nichteinhaltung der financial covenants resultiert.

Hinweis zum Verfahren bei einer beabsichtigten Kündigung eines landesverbürgten Kredites:

Die Kündigung eines landesverbürgten Kredites bedarf gemäß Ziffer 28. der Allgemeinen Bestimmungen der **vorherigen** Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses bzw. in dringenden Fällen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.